



Was nun?

WENN KINDER UND JUGENDLICHE MIT DEM GESETZ IN KONFLIKT GERATEN
INFORMATIONEN FÜR ELTERN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION



Inhalt

Vorwort	4
Rechtliche Grundlagen	6
Verfahren gegen Kinder	8
Verfahren gegen Jugendliche	10
Was kann ich tun?	14
Welche Rechte habe ich?	14
Folgen einer Verurteilung	15
Wie richtig reagieren?	16
Aufmerksamkeit und Interesse	18
Hilfsangebote	20
Medien zum Thema	22
Stationen im Strafverfahren	24

Liebe Eltern,

fast täglich kann es zu Situationen kommen, in denen Ihre Kinder mit Kriminalität konfrontiert werden. Sei es als Opfer oder aber, indem sie selbst zur Täterin oder zum Täter werden. Deshalb brauchen Kinder der Hilfe, die Hilfe ihrer Eltern. Nur dann lernen sie, mit den Gefahren des Alltags umzugehen.

Kinder und Jugendliche suchen ihre eigene Identität – sie wollen wissen, wer sie sind. Zu einer Phase der Identitätsfindung gehört auch, dass sie ausprobieren, wie weit sie gehen können. Dabei überschreiten sie allzu schnell Grenzen, leider auch die des Strafrechts. Häufig sind sich Kinder und Jugendliche des Unrechts und der Folgen ihres Verhaltens nicht bewusst. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn alltägliche Situationen, pure Langeweile oder auch die Zugehörigkeit zu einer Peer-group Anreiz sind, Mutproben, Abenteuer- und Spiellust, Neugier

und Leichtsinn auszuleben. Eine eindeutige Reaktion der Eltern auf diese Überschreitungen des Strafrechts ist erforderlich. Unabhängig davon, ob es sich um ein altersstypisches und damit meist entwicklungsbedingtes Verhalten handelt oder ob dieses auf individuelle und soziale Probleme hinweist und sich (dauerhaft) verfestigen kann.

- › Wie geht es nun weiter?
- › Welche Konsequenzen hat mein Kind zu erwarten?
- › Welche Rechte hat es?
- › Welche Rechte haben wir als Eltern?

Darauf wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre Antworten geben.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei, die Jugendgerichtshilfe und örtliche Beratungsstellen gerne zur Verfügung.





Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Strafverfahren gegen junge Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter zur Tatzeit ausschlaggebend ist:

KINDER (UNTER 14 JAHRE)

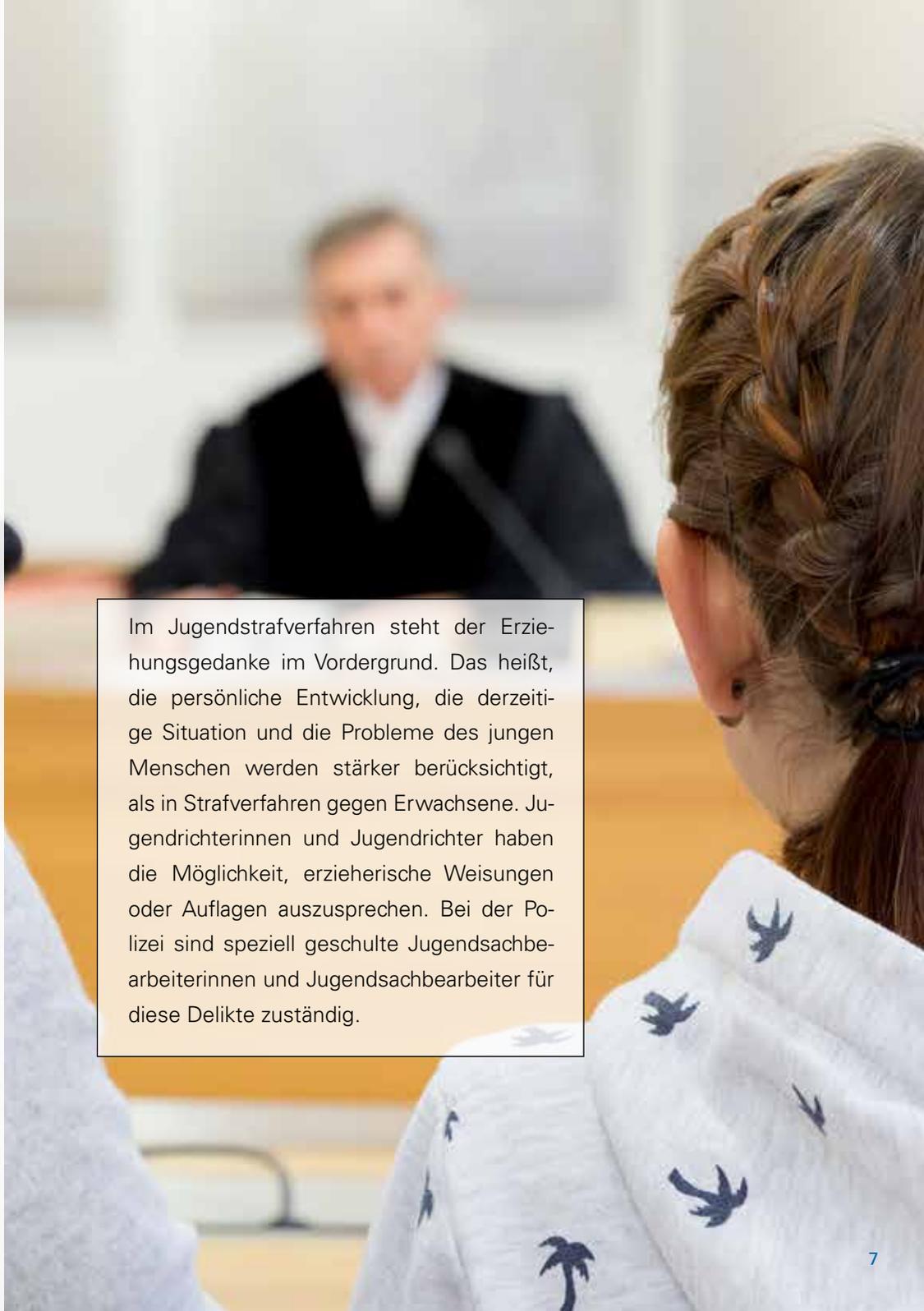
Kinder sind strafunmündig, da sie nach dem Gesetz als schuldunfähig gelten. Deshalb wird gegen sie bei einer Straftat kein Strafverfahren eingeleitet.

JUGENDLICHE (14 BIS UNTER 18 JAHRE)

Jugendliche werden immer nach dem Jugendstrafrecht beurteilt.

HERANWACHSENDE (18 BIS UNTER 21 JAHRE)

Bei Heranwachsenden wird im Einzelfall in Abhängigkeit ihres Reifezustandes entschieden, ob das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.



Im Jugendstrafverfahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Das heißt, die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme des jungen Menschen werden stärker berücksichtigt, als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Jugendrichterinnen und Jugendrichter haben die Möglichkeit, erzieherische Weisungen oder Auflagen auszusprechen. Bei der Polizei sind speziell geschulte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter für diese Delikte zuständig.



Verfahren gegen Kinder

Kinder sind strafunmündig, sie können für ihr Verhalten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Beim Bestehen eines Tatverdachts sind jedoch auch gegen Kinder Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft notwendig.

So ist beispielsweise der Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob strafmündige Personen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene) an der Tat beteiligt waren.

ERFÄHRT DIE POLIZEI VON EINER STRAFTAT, MUSS SIE

- › die Personalien feststellen,
- › den Sachverhalt und die Art der Beteiligung klären,
- › Gegenstände (z. B. gestohlene Sachen) sicherstellen und diese den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben,
- › feststellen, ob weitere Personen an der Tat beteiligt waren,
- › klären, ob im Einzelfall bei erkennbaren familiären und erzieherischen Defiziten Maßnahmen des Vormundschaftsgerichtes oder anderer Behörden anzuregen sind.

JE NACH UMFANG UND SCHWERE DER TAT KOMMEN ALS POLIZEILICHE MASSNAHMEN IN BETRACHT:

- › die Mitnahme des Kindes zur Dienststelle, um die Personalien festzustellen,
- › die Befragung des Kindes,
- › die Durchsuchung des Kindes, auch mitgeführter Gegenstände und die Durchsuchung der Wohnung.

STELT SICH NACH ABSCHLUSS DER ERMITTLUNGEN HERAUS,

- › dass nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche oder Heranwachsende an der Tat beteiligt waren,
- › dass die geschädigte Person Strafantrag gestellt hat oder
- › dass eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern vorlag,

ist die Polizei dazu verpflichtet, eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft vorzulegen. Das Verfahren gegen Kinder wird jedoch wegen fehlender Strafmündigkeit in jedem Fall eingestellt. Die Staatsanwaltschaft prüft aber, ob eine Benachrichtigung des Familiengerichts oder anderer zuständiger Stellen, wie des Jugendamts, angebracht ist.

Unabhängig davon informiert die Polizei bei Verfahren gegen Kinder grundsätzlich das Jugendamt. Dieses prüft, ob Jugendhilfemaßnahmen, wie soziale Trainingskurse, Arbeitsauflagen oder soziale Gruppenarbeit notwendig sind. Die Maßnahmen stützen sich auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz und sind als Angebote zu verstehen.



Verfahren gegen Jugendliche

Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Aus diesem Grund haben sich die polizeilichen Ermittlungen nicht nur auf die Feststellung des Sachverhaltes zu konzentrieren, sondern auch auf den Anlass, das Motiv der Tat und die Einstellung zur Tat, sowie auf die Familienverhältnisse, das persönliche und soziale Umfeld und das Verhalten nach der Tat. Zudem ist die Feststellung der geistigen Reife der tatverdächtigen Jugendlichen notwendig.

JE NACH UMFANG UND SCHWERE DER TAT KOMMEN ALS POLIZEILICHE MASSNAHMEN IN BETRACHT:

- › Mitnahme der Jugendlichen zur Polizeidienststelle, um die Personalien festzustellen,
- › Vernehmung beschuldigter Jugendlicher und von Zeuginnen und Zeugen,
- › Durchsuchung der Jugendlichen, auch mitgeführter Gegenstände und die Durchsuchung der Wohnung,
- › Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung (Fertigung von Fotos und Erhebung von Fingerabdrücken) und in bestimmten Fällen die Erhebung von DNA-Material in Form einer Speichelprobe.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhält die Staatsanwaltschaft von der Polizei eine Strafanzeige. Besteht eine Gefahr für das Wohl oder die Entwicklung des Jugendlichen, erfolgt zudem eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. Die Staatsanwaltschaft kann bei geringfügigem Tatvorwurf das Strafverfahren ohne begleitende erzieherische Maßnahmen einstellen.

Ist die Staatsanwaltschaft der Überzeugung, dass bereits geeignete erzieherische Maßnahmen durch Eltern oder andere Stellen, wie die Schule, erfolgt sind oder eingeleitet wurden (beispielsweise Entschuldigung, Wiedergutmachung des Schadens), kann sie von der Verfolgung absehen.

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren aber auch einstellen, wenn geständige Jugendliche ermahnt wurden oder einer entsprechenden Auflage oder Weisung nachkommen.

MÖGLICHE WEISUNGEN ODER AUFLAGEN:

- › Teilnahme an Anti-Aggressions-Kursen,
- › Arbeitsleistungen in einer sozialen Einrichtung,
- › Durchführung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ mit dem Ziel der Konfliktschlichtung, der Wiedergutmachung und der Auseinandersetzung mit der Situation des Opfers.

Verfahren gegen Jugendliche

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein, kann sie Anklage beim zuständigen Jugendgericht erheben. Bei der Durchführung eines Jugendverfahrens werden die Jugendgerichtshilfe oder andere Einrichtungen der Jugendhilfe beteiligt. Deren Aufgabe ist es, das Jugendgericht bei der Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten und seiner persönlichen Verhältnisse zu unterstützen. Sie geben Empfehlungen und überwachen die Durchführung von Auflagen/Weisungen. Sie beraten und betreuen die Betroffenen auch bereits im Vorfeld einer Anklageerhebung.

DAS JUGENDVERFAHREN RICHTET SICH NACH DEM JGG.

ES SIEHT FOLGENDE MASSNAHMEN VOR:

- › Erziehungsmaßregeln, wie Weisungen (Arbeitsstunden, Anti-Gewalt-Training, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung¹) und Hilfen zur Erziehung,
- › Zuchtmittel², wie z. B. Verwarnungen, Auflagen (z. B. Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Geldauflagen, Arbeitsstunden) und Arrest (bis zu vier Wochen) und
- › Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung) bei besonders schweren Taten oder bei Wiederholungstaten, wenn eine negative Entwicklung bei den Jugendlichen bereits erkennbar ist.
- › Wenn die Jugendstrafe auf Bewährung ausgesetzt wird, kann zusätzlich ein sogenannter Warnschussarrest angeordnet werden, um den Straffälligen ihre Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen oder sie zunächst für eine begrenzte Zeit aus ihrem Lebensumfeld herauszunehmen. So sollen bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit geschaffen werden.

Das JGG enthält die Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, wenn andere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden. Staatsanwaltschaft und Richterschaft können das Verfahren auch noch in der Hauptverhandlung mit oder ohne Auflagen (siehe Seite 11) einstellen. Diese Möglichkeit wird auch Diversion³ genannt. Mit der Durchführung von Diversionsmaßnahmen ist das Verfahren ohne weitere Verfolgung oder Gerichtsurteil abgeschlossen. Jugendgerichtsverfahren sind nicht öffentlich; Publikum ist bei der Verhandlung nicht zugelassen. Die betroffenen Eltern können und sollten in jedem Fall teilnehmen.

¹ Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Jugendlichen regeln und ihre Erziehung fördern und sichern sollen. U. a. können Jugendliche angewiesen werden, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfende) zu unterstellen.

² Dieser veraltet anmutende juristische Fachbegriff sollte nicht wörtlich im Sinne von körperlicher Züchtigung verstanden werden.

³ Wörtlich: „Umlenkung“. Gemeint sind die Möglichkeiten zur informellen Erledigung des Jugendstrafverfahrens, ohne dass es zu einer Gerichtsverhandlung mit Urteil kommt, also zum Beispiel Entschuldigung beim Opfer, normverdeutlichendes Gespräch und Täter-Opfer-Ausgleich.



Was kann ich tun?

Es ist wichtig, dass sich Eltern für die Probleme ihres Kindes immer ausreichend Zeit nehmen. Kommt es zu einer Straftat, sollten sie offen mit ihrem Kind über diese reden und die Hintergründe erfragen sowie ihm das Unrecht seiner Tat und die möglichen Folgen deutlich vor Augen führen. Sofern Eltern erzieherisch und konstruktiv auf das Fehlverhalten ihres Kindes Einfluss nehmen, wird die Staatsanwaltschaft hierüber von der Polizei informiert. Die Chancen auf einen positiven Ausgang des Verfahrens werden so größer.

Geeignete Maßnahmen können eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Opfer, besonders aber die Auseinandersetzung mit der strafbaren Handlung und den Folgen sein.



Welche Rechte habe ich?

Dem straffälligen Verhalten von Kindern und Jugendlichen soll insbesondere mit erzieherischen Mitteln entgegen gewirkt werden. Deswegen ist es besonders wichtig, Eltern frühzeitig zu unterrichten und einzubinden. Sie haben ein Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht bei der Vernehmung und den weiteren Ermittlungsmaßnahmen. Auch vor Gericht haben Sie das Recht, anwesend zu sein.

Zusätzlich können Sie einen Rechtsbeistand zu Rate ziehen.



Folgen einer Verurteilung

Verurteilungen zu Jugendstrafen werden im Bundeszentralregister (Strafregister) eingetragen. Andere jugendrichterliche Entscheidungen, wie Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel, werden im Erziehungsregister geführt. Auskunft über diese Eintragungen erhalten die Jugendämter, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft, außerdem die Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs. Schulen und Betriebe erhalten keine Auskunft.

Ein polizeiliches Führungszeugnis, das z. B. für eine Bewerbung benötigt wird, enthält Angaben aus dem Strafregister. Hier werden nur Verurteilungen zu Jugendstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind, aufgenommen. Die Eintragungen werden nach fünf bis zehn Jahren wieder gelöscht, sofern keine weiteren hinzukommen. Über ihr Bestehen darf aber im Führungszeugnis schon nach drei bis fünf Jahren keine Auskunft mehr erteilt werden. Wer im Führungszeugnis keine Eintragung hat, gilt als nicht vorbestraft. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn im Strafregister keine Verurteilungen mehr vermerkt sind.

Bei rauschgift- sowie alkoholbedingten Verkehrsdelikten wird die zuständige Führerscheinstelle informiert. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann sich dadurch erschweren.



Wie richtig reagieren?

Langjährige wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass einmalige und geringfügige Straftaten von Kindern oder Jugendlichen zumeist entwicklungsbedingt sind. Sollte Ihr Kind wiederholt straffällig werden, besteht allerdings dringender Handlungsbedarf.

GRUNDSÄTZLICHE RATSCHLÄGE:

- › Ihr Erziehungsstil sollte klare Grenzen setzen.
- › Sie sollten immer offen sein für Gespräche.
- › Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, Wertmaßstäbe, klare Grenzen und Spielregeln.
- › Leben Sie gewaltfreie Konfliktlösungen vor.
- › Fördern Sie die Selbstverantwortung Ihres Kindes.
- › Nehmen Sie sich immer wieder Zeit für Gespräche mit Ihrem Kind.
- › Versuchen Sie, ein vertrauensvolles Verhältnis zu schaffen und zu erhalten.
- › Helfen Sie Ihrem Kind beim Lösen von Alltagsproblemen, wie Lernschwierigkeiten oder mangelnder Anerkennung durch Gleichaltrige.
- › Nehmen Sie auch scheinbar banale Alltagsprobleme Ihres Kindes ernst und bieten Sie ihm notwendige Hilfen an.

- › Fördern Sie seine Stärken in Sport, Musik oder anderen Dingen, die es gerne tut. Kinder und Jugendliche brauchen Anerkennung. Ganz besonders aber brauchen sie Erfolgserlebnisse, um Selbstbewusstsein zu entwickeln.

- › Erklären Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter, welche Folgen Straftaten haben. Schwerwiegende Konsequenzen können Ihren Kindern die Zukunft erschweren. Der kurze Reiz ist oft teuer erkauft. Reden Sie auch über die Folgen der Straftaten für Andere, zum Beispiel für das Opfer.
- › Fordern Sie Ihr Kind auf, sich in die Lage des Opfers hineinzuempfinden und Mitgefühl zu entwickeln.
- › Arbeiten Sie eng mit der Schule zusammen und nutzen Sie die Möglichkeiten des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs mit den Lehrkräften.
- › Scheuen Sie sich nicht, Hilfsangebote der Erziehungsberatung oder anderer pädagogischer, sozialpädagogischer oder psychologischer Dienste in Anspruch zu nehmen (siehe dazu auch das Kapitel „Hilfsangebote“).



Erziehung ist ein komplexer und häufig nicht einfacher Prozess. Empfinden Sie deshalb die Annahme von Hilfsangeboten nicht als persönliches Versagen.



Aufmerksamkeit und Interesse

Seien Sie hellhörig: Achten Sie darauf, über wie viel Geld Ihr Kind verfügt. Reicht das Taschengeld für die Dinge, die es besitzt oder kauft, aus?

Prüfen Sie das Medienverhalten Ihres Kindes und auch Ihr eigenes (Vorbildfunktion). Machen Sie Ihrem Kind passende Vorschläge, welche Fernsehsendungen, Filme, Internetangebote oder Apps geeignet sind. Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.

Zeigen Sie Interesse für die Freizeitgestaltung Ihres Kindes. Unterstützen Sie Aktivitäten in Vereinen und Jugendgruppen. Sprechen Sie auch über seine Freunde und Bekannte. Sie sollten wissen, mit wem Ihr Kind seine Freizeit verbringt.

Achten Sie auf Verhaltensauffälligkeiten, wie Weglaufen von zu Hause, schulische Leistungsprobleme, Schule schwänzen und ganz besonders auf den Konsum von Alkohol und Drogen. Besondere Verhaltensauffälligkeiten sind Lügen, Angst, Depression, Isolation oder Veränderungen in der Aufmerksamkeit. Dies können erste Anzeichen auch für strafrechtlich relevantes Verhalten sein. Bei ausgeprägt aggressiven Reaktionen wie Zerstörungswut, häufigen Raufereien oder Angreifen und Bedrohen Anderer, sollten Sie in jedem Fall die vorhandenen Hilfsangebote nutzen.





Hilfsangebote

Auch in Ihrer Nähe gibt es Beratungsstellen und Jugendämter. Scheuen Sie sich nicht, die qualifizierten und meist kostenfreien Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Wenn Minderjährige schlechten Einflüssen ausgesetzt sind oder straffällig werden, kann das **Jugendamt** Eltern sowie Kindern Maßnahmen anbieten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Neben der Kinder- und Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Förderung der Erziehung in der Familie wird eine große Anzahl individueller Erziehungshilfen angeboten.

Die **Jugendhilfe** will benachteiligten jungen Menschen bessere Startchancen für ein selbstverantwortliches Leben geben. Sie unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und kann dabei zur Konfliktlösung zwischen Eltern und Jugendlichen beitragen. Die Beratungen sind auch anonym möglich.

Die telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes finden Sie im Internet oder im Telefonbuch unter den Rubriken „Stadtverwaltung“ oder „Kreisverwaltung“ (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt, Jugendschutz, Kinderschutz).

In vielen Städten gibt es außerdem **Erziehungsberatungsstellen**, die Sie ebenfalls im Internet oder im Telefonbuch unter der Rubrik „Stadt“ oder den Stichworten Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Beratungsstelle gegen Gewalt in Familien, Erziehungsberatungsstelle, Evangelische Beratungsstelle, Katholische Beratungsstelle, Pro Familia und Psychologische Beratungsstelle finden.

Selbstverständlich stehen auch **speziell geschulte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststelle** jederzeit mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

WEITERE ADRESSEN:

› Aktion Jugendschutz

Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart, Telefon 0711 23737-0
E-Mail: info@ajs-bw.de
Internet: www.ajs-bw.de

› Elterntelefon

Telefon: 0800 111 0550 (anonym und kostenlos)
Montag bis Freitag: 09 - 11 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 17 - 19 Uhr

› Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes

Europaweite Rufnummer 116 111
Telefon: 0800 111 0333
Montag bis Samstag von 14 - 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de (24 Stunden erreichbar)

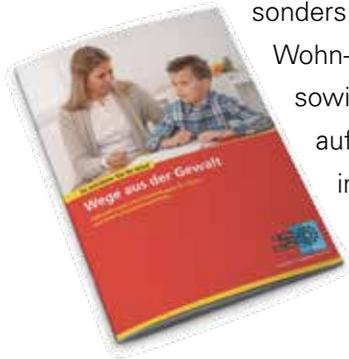


Medien zum Thema

In der folgenden Übersicht haben wir für Sie verschiedene Medien zum Thema „Jugendkriminalität“ aufgeführt.

SO SCHÜTZEN SIE IHR KIND VOR GEWALT

Die Broschüre informiert über Ursachen von Gewalt. Sie geht dabei besonders auf die Bedeutung von Familie und Erziehung, die Wohn- und Lebensbedingungen, den Einfluss der Gruppe sowie die Wirkung gewalthaltiger Filme und Videospiele auf junge Menschen ein. Für die als Zeugin oder Zeuge indirekt mit Gewalt konfrontierten jungen Menschen sind in knapper Form sechs Grundregeln beschrieben, wie in Gewaltsituationen Hilfe geleistet bzw. mit Zivilcourage reagiert werden kann.



MISSBRAUCH VERHINDERN

Die Broschüre informiert alle Interessierte, insbesondere Eltern und Erziehungsverantwortliche, über das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern“. Im Schwerpunkt werden Präventionsempfehlungen vermittelt sowie Hinweise zum Handeln im Verdachtsfall und das Vorgehen der Polizei nach einer Anzeigenerstattung erläutert.



Alle Medien und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.polizei-beratung.de oder Sie erhalten diese bei jeder Polizeidienststelle.

SO SCHÜTZEN SIE IHR KIND VOR DROGEN



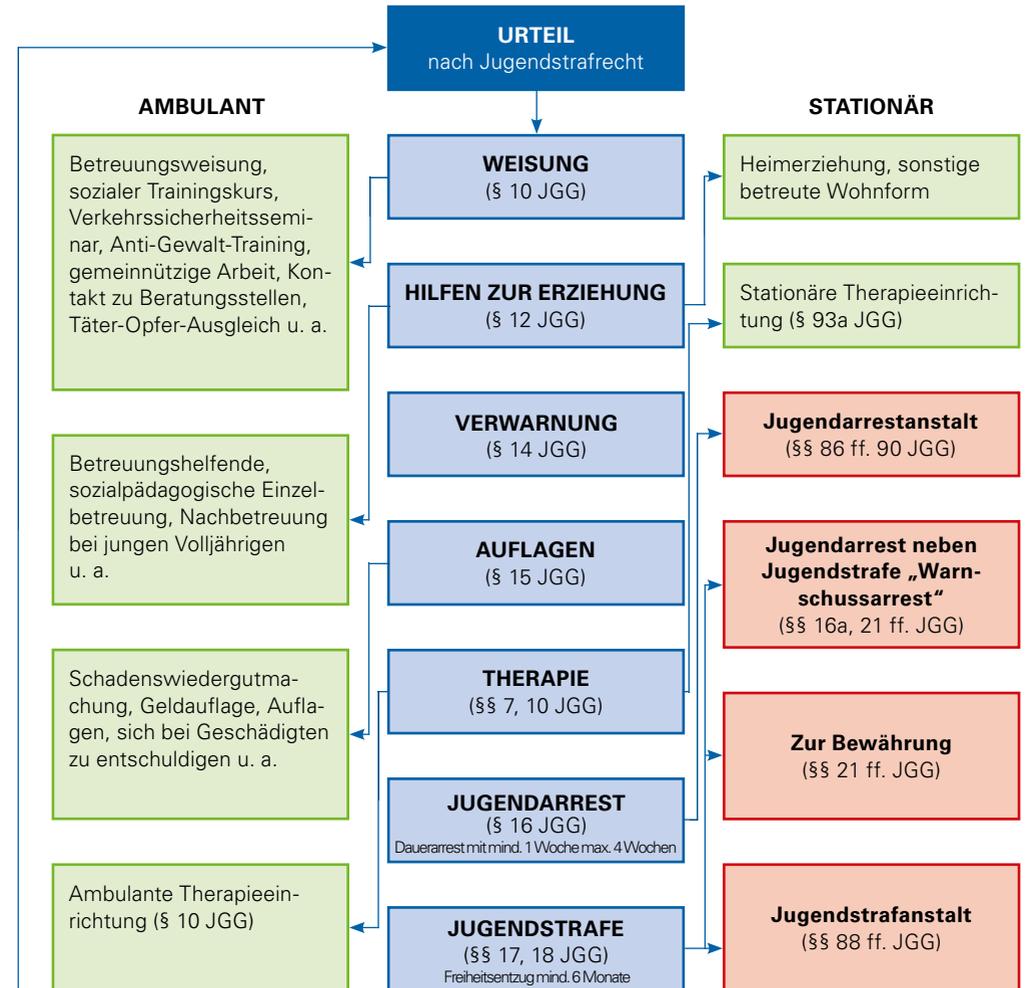
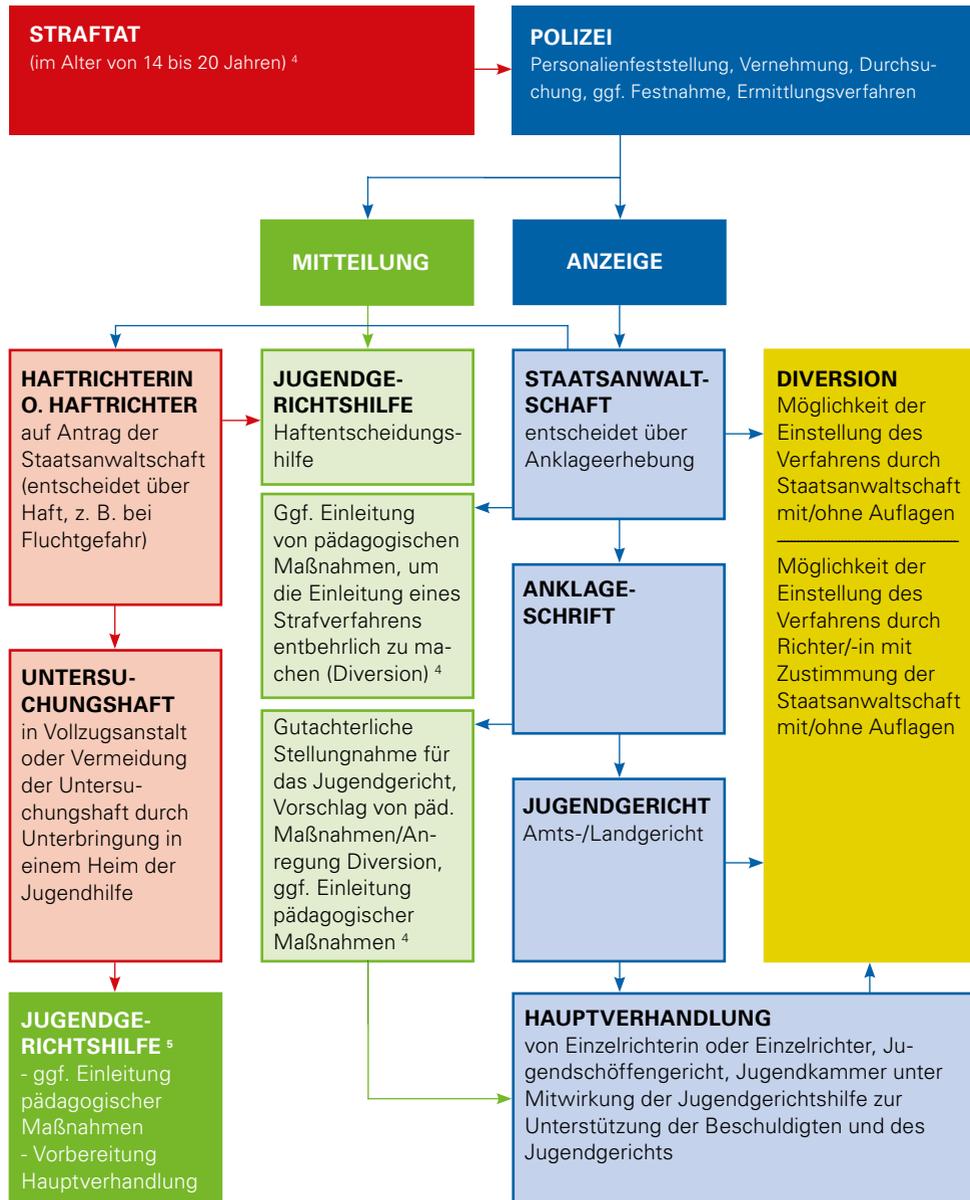
Die Broschüre informiert über mögliche Ursachen für eine Abhängigkeit, deren Vorbeugung und zeigt auf, welche Anzeichen es für Drogenkonsum gibt und wo Betroffene Hilfe erhalten.

POLIZEI FÜR DICH



Der Internetauftritt der Polizeilichen Kriminalprävention für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren informiert in zielgruppengerechter Sprache über polizeirelevante Themen, wie beispielsweise Diebstahl, Körperverletzung, Drogen oder Sachbeschädigung, mit denen Kinder und Jugendliche oftmals konfrontiert werden. Unter anderem bietet die Seite unter der Rubrik „Was passiert wenn?“ hilfreiche Informationen zum Ablauf eines (Jugend-) Strafverfahrens. Darüber hinaus erhalten Kinder und Jugendliche Informationen über Hilfsangebote. Eine Suchfunktion und ein ausführliches Glossar ergänzen die Seite.

Stationen im Strafverfahren



⁴ Für Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) gilt das Schaubild sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

⁵ Die Jugendgerichtshilfe nimmt bei Bedarf mit anderen sozialen Diensten Kontakt auf (z. B. Sozialamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinder-, Jugend-, Elternberatung, Drogenberatungsstellen, Therapieeinrichtungen, Jugendwohnheime, -wohngruppen, Agentur für Arbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen, Vereine/Initiativen, Schulen).

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Redaktion
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon: 0711 5401-3458
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
Internet: www.lka-bw.de und www.polizei-bw.de

Grafik: Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Druck: Wahl-Druck, Aalen

© Juli 2019, 4. aktualisierte Auflage

